Vereinbarung

zwischen der Pfarre Seinstedt, gesetzlich vertreten durch das Landeskirchenamt, der Ev.-luth. Kirchengemeinde Seinstedt, gesetzlich vertreten durch den Kirchenvorstand,

und

der Gemeinde Achim wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die Pfarre Seinstedt ist Eigentümerin des Pfarrhausgrundstückes in Seinstedt Flurstück 10 Flur 1 Gemarkung Seinstedt in Größe von 3085 qm.

   Sie überläßt der Gemeinde Achim eine Teilfläche dieses Flurstücks in Größe von ca. 800 qm zur Spielplatznutzung. Die Teilfläche ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, mit grüner Farbe eingezeichnet.

2. Die Teilfläche darf als Spielplatz von dem Kinderspielkreis der Ev.-luth. Kirchengemeinde Seinstedt jederzeit benutzt werden.

3. Es ist Sache der Gemeinde, die Aufsicht über die Spielplatznutzungen zu regeln und eine Aufsichtsperson dafür zu bestimmen.

4. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf der Nutzungsfläche und daran angrenzenden Zuwegungen des Pfarrhausgrundstückes sowie den angrenzenden öffentlichen Straßen und Wegen die Verkehrssicherung (z. B. Schneeräumung, Streuung u. a.) zu übernehmen.

5. Die Gemeinde stellt die Pfarre als Eigentümerin der Teilfläche, die Kirchengemeinde und den Kinderspielkreis als Mitnutznießer des Pfarrhausgrundstückes von allen Forderungen Dritter, die durch die Benutzung des Spielplatzes gegen die Pfarre, die Kirchengemeinde oder den Kinderspielkreis erhoben werden, frei.

6. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Spielplatz gegen den übrigen Pfarrgarten auf ihre Kosten einzufrieden und die Einfriedung - ohne Mauerwerk - zu unterhalten und zu erneuern. Dasselbe gilt für die auf der Teilfläche vorhandenen oder an die Teilfläche angrenzenden Hecken, Sträucher, Bäume und sonstigen Anpflanzungen.

   Schäden, die evtl. an den an die Spielplatznutzflächen angrenzenden Mauerwerken bedingt durch die Vereinbarten Nutzungen entstehen, sind im Einvernehmen zwischen der Kirchengemeinde, dem Spielkreis und der Gemeinde zu regulieren. Eine Kostenbeteiligung oder Inanspruchnahme der Pfarre (Grundstückseigentümerin) ist ausgeschlossen.

7. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend vom 1. 10. 1989 in Kraft und endet nach Ablauf von 10 Jahren, mithin zum 30. 9. 1999.

8. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

9. Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit 6-monatiger Frist zum 1. 10. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

   Die Pfarre ist zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Gemeinde gegen die Bedingungen dieser Vereinbarung verstößt und die Pfarre die bezeichnete Teilfläche ganz oder teilweise für eigene Zwecke benötigt oder ganz oder teilweise veräußert.

10. Bei Endigung der Vereinbarung hat die Gemeinde die ihr überlassene Teilfläche so zurückzugeben, daß die Teilfläche als Gartenland zu nutzen ist.

11. Nach Endigung der Vereinbarung hat die Gemeinde keinen Anspruch auf Entschädigung für die von ihr gemachten Aufwendungen.

Seinstedt, den 25.9.91

Bomhak P ..... Klaus Löhr .....

Geschäftsführender Pfarrer Vors./stellvertretender Vorsitzender

(Für die Kirchengemeinde und den Kinderspielkreis der Kirchengemeinde)

Achim, den

P. Schuper ..... O. Schuper .....

Gemeindedirektor 1. stellv. Bürgermeister

Wolfenbüttel, den

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
- Landeskirchenamt -
i. A.

Gemarkung Seinstedt
Flur 1
Maßstab: 1:750
96
156
84
93
92
54/49
363
Straße
Kirchhofsweg
SL 2 LÖV
77/80
12
152
13
Rasen
10
11
Pfarrwehre
ca. 800 m²
Sandkasten
Spielplatz für den Kinderspielkreis
– div. Spielgeräte –
Bundesstra
27
26
30
151
8
Gatze
82